

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gewerbezeitung. 1867-1909 1877

17/18 (10.12.1877) No. 17-18, Jahrgang 1877 [Datum fingiert]

Badische Gewerbezeitung.

Organ

Der technische Theil pflegt vorzugsweise die Beziehungen von Naturwissenschaft und Gewerbe zu dem gesammten Hauswesen.

der großh. badischen
Landes-Gewerbehalle
und der
badischen Gewerbevereine.

Redigirt von
Prof. Dr. H. Meidinger.

Zweimal monatlich.
Jahrespreis 3 Mark
durch Post und Buchhandel. Anzeigen 25 Pfg. per ganze Petitzeile oder deren Raum.

X. Bd. No. 17 u. 18.

Karlsruhe.

Jahrgang 1877.

Inhalt, S. 185 bis 208: Bestimmungen über die Anmeldung von Erfindungen. — Das Patentblatt. — Patentschriften. — Bezeichnung patentirter Gegenstände. — Patentschutz, Musterrecht, Zusatzpatente. — Reform der kaufmännischen Zahlungsweise. — Prüfung von Schriftfälschungen. — Neues in der Ausstellung.

Bestimmungen über die Anmeldung von Erfindungen.

Unter dem 11. Juli 1877 machte das Kais. Patentamt in Berlin folgende Bestimmungen über die Anmeldung von Erfindungen bekannt.

§ 1. Die Anmeldung und jede ihr beigelegte Zeichnung oder Beschreibung ist von dem Patentsucher oder dessen Vertreter zu unterzeichnen.

Erläuterungen des Gegenstandes der Erfindung dürfen nicht in der Anmeldung selbst, sondern nur in deren Anlagen gegeben werden.

§ 2. Jede Anlage der Anmeldung ist mit einer laufenden Nummer zu versehen. Jede Anlage ist, soweit es sich nicht um Modelle oder Probestücke handelt, in zwei Exemplaren beizufügen.

§ 3. Die Anmeldung muß die nachstehend verlangten Angaben, möglichst in der angegebenen Reihenfolge, enthalten:

a. Eine kurze, aber genaue Bezeichnung dessen, was den Gegenstand der Erfindung bildet. Aus der Bezeichnung soll sich mit Sicherheit der Patentanspruch, d. h. dasjenige ergeben, was der Patentsucher als neu und patentfähig ansieht.

b. Den Antrag, daß für den so bezeichneten Gegenstand der Erfindung ein Patent ertheilt werden möge. Soll dafür nur ein Zusatzpatent ertheilt werden (§ 7 des Patentgesetzes), so hat der Patentsucher dies ausdrücklich zu bemerken und das Hauptpatent, sowie dessen Nummer nebst Jahr der Ertheilung anzugeben. Soll das Patent nur an Stelle eines bestehenden Patentess treten (§ 42 des Patentgesetzes), so hat der Patentsucher dies ebenfalls ausdrücklich zu bemerken und gleichzeitig die Urkunden

über diejenigen Patente beizufügen, an deren Stelle das Patent treten soll. Das Gesuch ist in diesem Falle auf die Umwandlung des Landes- in ein Reichspatent zu beschränken. Wird zugleich ein Patent für eine Verbesserung beansprucht, so muß dieserhalb eine besondere Anmeldung erfolgen.

c. Die Erklärung, daß der gesetzliche Kostenbetrag von 20 M. (§ 20 des Patentgesetzes) bereits an die Kasse des Patentamtes eingezahlt sei oder gleichzeitig mit der Anmeldung eingehen werde.

d. Die Angabe des Namens, des Standes und Wohnortes des Patentsuchers, sofern die Anmeldung durch einen Vertreter erfolgt. Der letztere hat eine von dem Patentsucher unterzeichnete Vollmacht beizufügen. Wird für einen im Inlande wohnenden Patentsucher ein Vertreter bestellt und soll letzterer als solcher auch in die Patentrolle eingetragen werden (§ 19 des Gesetzes), so ist dies in der Vollmacht ausdrücklich anzugeben.

Bei Bestellung eines Vertreters seitens eines Patentsuchers, der nicht im Inlande wohnt, wird angenommen, daß sich die Vertretung auf die im § 12 des Gesetzes bezeichneten Befugnisse erstreckt.

e. Die Aufzählung der einzelnen Anlagen der Anmeldung unter Angabe ihrer Nummer und ihres Inhaltes.

§ 4. Zu allen Schriftstücken der Anmeldung ist Papier in dem Format von 33 auf 21 cm zu verwenden.

Zu der Schrift soll tiefschwarze, nicht klebrige Tinte benutzt werden.

Die Zeichnungen sind in je einem Haupt- und einem Nebensexemplar einzureichen. Für das Hauptexemplar ist weißes, starkes und glattes Zeichpapier (sog. Bristol- oder Cartonpapier) in dem Format

von 33 cm Höhe auf 21 cm Breite,

oder von 33 cm " " 42 cm "

oder von 33 cm " " 63 cm "

zu verwenden.

Die Zeichnung, sowie alle Schrift auf dem Hauptexemplar ist mit chinesischer Tusche in tiefschwarzen Linien auszuführen, nicht zu coloriren oder zu tuschen.

Die Zeichnung ist durch eine einfache Randlinie einzufassen, welche 2 cm von der Papierkante entfernt ist.

Innerhalb des durch die Randlinie begrenzten Raumes muß auch alle Schrift fallen.

Die Unterschrift des Patentsuchers ist in der unteren rechten Ecke anzubringen.

An der obern Seite des Blattes ist ein Raum von mindestens 3 cm Höhe innerhalb der Randlinie für Nummer, Datum und Bezeichnung des Patents zu bestimmen.

Als Nebeneremplar ist eine Durchzeichnung des Hauptemplars auf Zeichenleinwand einzureichen. Bei demselben ist die Anwendung von bunten Farben zulässig und erwünscht.

Die Zeichnungen dürfen nicht gekniffen und nicht gerollt sein, dieselben müssen auch so verpackt sein, daß sie in glattem Zustande an das Patentamt gelangen.

§ 5. Alle Maß- und Gewichtsangaben müssen nach metrischem System erfolgen, Temperaturangaben nach Celsius, Dichtigkeitsangaben als spezifische Gewichte angegeben sein.

§ 6. Die Beschreibungen müssen sich auf das zur Beurtheilung des Patentgesuchs Gehörige beschränken, allgemeine Erörterungen sind zu vermeiden. Im Uebrigen müssen die Beschreibungen so eingerichtet sein, wie sie sich bei Ertheilung des Patentbeschlusses zur Veröffentlichung eignen. Am Schlusse derselben sind die Patentansprüche näher, als es in der Anmeldung geschehen, zu bezeichnen.

§ 7. Die Beifügung von Modellen und Probestücken ist erwünscht, sofern die Veranschaulichung der Erfindung dadurch erleichtert wird; sie ist geboten, wenn ohnedies die Beurtheilung des Patentgesuchs nicht mit Sicherheit erfolgen kann.

Die Kosten- und Gebührenbeträge, welche nach Bestimmung des Patentgesetzes vom 25. Mai d. J. zu entrichten sind, werdem zweckmäßig nicht mit dem Anschreiben, sondern mittelst Postanweisung unter der Adresse: „Casse des Kaiserlichen Patentamtes“ eingesendet. Die Postanweisung muß jedoch, wenn es sich um die Ertheilung eines Patentbeschlusses handelt, den Namen des Patentsuchers und den Gegenstand der Anmeldung, in Beschwerdefällen den Namen des Beschwerdeführers und die Beschwerdefache, in andern Fällen den Namen des Patentinhabers, den Gegenstand des Patentbeschlusses und die Nummer, welche dasselbe in der Patentrolle führt, ergeben. Empfangsbescheinigungen ertheilt die Casse nur auf ausdrücklichen Wunsch; die Portokosten hat in diesem Falle der Empfänger der Bescheinigung zu tragen.

Das Patentblatt.

Von dem kaiserlichen Patentamt in Berlin wird seit Juli ein amtliches Blatt, unter dem Namen „Patentblatt“, herausgegeben. Dasselbe hat das Format groß Octav und erscheint jede Woche in einer Nummer; der Jahrespreis ist 12 Mark.

17./18.*

Das Patentblatt ist für die durch das Patentgesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen und Veröffentlichungen bestimmt. Demgemäß finden darin Aufnahme: alle Bekanntmachungen über die Anmeldung von Erfindungen behufs Erlangung eines Patentes, über die Versagung oder über die Ertheilung des Patentes, über den Anfang, das Erlöschen, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente; ferner die zur Ausführung des Patentgesetzes erlassenen Verordnungen und solche Beschlüsse oder Entscheidungen des Patentamtes selbst, welche von allgemeinem Interesse sind. In einem nicht amtlichen Theil werden wichtigere Vorgänge auf dem Gebiete des Patentwesens mitgetheilt.

Patentschriften.

Neben dem Patentblatt erscheinen in besonderen Heften, welche je nach der Fertigstellung ausgegeben werden, unter der Benennung „Patentschriften“ die Zeichnungen und Beschreibungen, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt ist. Dieselben sind von der königl. preuß. Staatsdruckerei zu beziehen und wird das Heft, welches die Beschreibung und Zeichnung eines einzelnen Patentes enthält, mit 1 Mark berechnet.

Zum Zweck der Veröffentlichung werden die Patente in 89 Klassen getheilt, auf welche Vorbestellungen angenommen werden, wobei das Heft zu 50 Pf. berechnet wird; mit der Bestellung ist ein Betrag von 20 Mark einzusenden.

Auch kann man eine Bestellung auf 20 Exemplare einer bestimmten Patentschrift machen, die aber nur mit Sicherheit berücksichtigt werden kann, wenn sie innerhalb der ersten 14 Tage nach Veröffentlichung der Ertheilung des Patentes im Reichsanzeiger erfolgt; gleichzeitig ist dafür der Betrag von 10 Mark einzusenden.

Patentklassen.

1. Aufbereitung von Erzen, Mineralien, Brennstoffen.
Abdampfen, siehe Salinenwesen, Zuckersfabrikation.
Alkalien, siehe Soda.
Appretur, siehe Bleichen.
2. Bäckerei.
3. Bekleidungsindustrie, außer Nähmaschinen, s. d.
4. Beleuchtungsgegenstände, vgl. Gasbereitung und Fettindustrie.
5. Bergbau, Brunnenbau, Tunnelbau, Gewinnung, Förderung, Erd- und Gesteinbohren, Sprengen, außer Sprengstoffe.
6. Bier, Branntwein, Wein, Essig, Hefe.
Billard, siehe Sport.

7. Blech- und Drahterzeugung und Verarbeitung.
8. Bleichen, Färben, Zeugdruck und Appretur.
9. Borstenwaaren-Fabrikation, Bürsten, Besen, Pinsel.
Branntwein, siehe Bier.
10. Brennstoffe, Verkohlung, Verkofung, Brifettfabrikation, Mineralöl
und Theerindustrie, vgl. Aufbereitung, Fettindustrie, Gasbeleuchtung.
Brückenbau, siehe Eisenbahn-Bau.
11. Buchbinderei, feine Lederarbeiten.
12. Chemische Apparate und Prozesse, nicht besonders benannte.
Chirurgie, siehe Gesundheitspflege.
Conserven, siehe Nahrungsmittel.
Desinfection, siehe Gesundheitspflege.
Destillirapparate, siehe Bier.
13. Dampfkessel nebst Ausrüstung.
14. Dampfmaschinen, außer Lokomotiven (siehe Eisenbahn-Betrieb) und
Schiffsmaschinen (siehe Schiffbau).
Draht, siehe Blech- und Drahterzeugung.
15. Druckerei, Geräthe und Maschinen, Verfahrensweisen zc., außer
Zeugdruck (siehe Bleichen).
16. Düngerbereitung.
17. Eisbereitung und Aufbewahrung.
18. Eisenerzeugung.
19. Eisenbahn-, Straßen- und Brückenbau.
20. Eisenbahn-Betrieb und Fahrzeuge.
21. Elektrische Apparate und Telegraphie.
Elfenbein, siehe Horn.
Erdbohren, siehe Bergbau.
Erze, siehe Aufbereitung.
Eßig, siehe Bier.
22. Farbstoffe, Firnisse, Lacke.
Fächer, siehe Hand- und Reifegeräth.
Färberei, siehe Bleichen.
Feilenhauerei, siehe Metallbearbeitung, mechanische.
23. Fettindustrie, Kerzen, Seife, Leuchtstoffe, vgl. Brennstoffe.
Feuerlöschgeräthe, siehe Rettungswesen.
24. Feuerungsanlagen, Roste, Rauchverzehrung, vgl. Heizungsanlagen.
Feuerwerkerei, siehe Sprengstoffe.
Filzbereitung, siehe Hutfabrikation.
Firniß, siehe Farbstoffe.
Fischbein, siehe Horn.

- Flachs, siehe Gespinnstfaser.
25. Flechtmaschinen, Strickmaschinen, Posamantierwaaren-Fabrikation.
Fleischbearbeitung, siehe Schlächtereier.
Förderung, siehe Bergbau.
Formerei, siehe Gießerei.
Galvanoplastik, siehe Metallbearbeitung, chemische.
26. Gasbereitung, -Beleuchtung und -Heizung.
Gas-Kraftmaschinen, siehe Luft- und Gas-Kraftmaschinen.
27. Gebläse, auch Lüftungsvorrichtungen.
28. Gerberei, Leimbereitung, Lederbearbeitung.
Geschosse, siehe Schußwaffen.
29. Gespinnstfasern, Gewinnung und Zubereitung.
Gesteinbohren, siehe Bergbau.
30. Gesundheitspflege, Chirurgie, Medizin, Pharmazie, Desinfection.
Gewehre, siehe Schußwaffen.
31. Gießerei, Formerei.
Glätten, siehe Bleichen.
32. Glas.
Gutta-Percha, siehe Horn.
Hähne, siehe Maschinenelemente.
33. Hand- und Reifegeräthe, Schirme, Stöcke, Fächer, Koffer, Taschen.
34. Hauswirthschaftliche Geräthe, Möbel, Waschmaschinen.
35. Hebezeuge, vgl. Bergbau.
36. Heizungsanlagen, vgl. Dampfkessel, Gasbereitung, Feuerungsanlagen.
37. Hochbauwesen, äußerer und innerer Ausbau des Hauses.
38. Holz, Erzeugnisse, Geräthe und Maschinen, vgl. Papierfabrikation.
39. Horn, Elfenbein, plastische Massen.
40. Hüttenwesen, außer Eisenerzeugung.
Hufbeschlag, siehe Pferdegeschirr.
41. Hutfabrikation, auch Filzbereitung.
42. Instrumente für Messungen und Beobachtungen, optische, physikalische, chemische, Zeicheninstrumente, Compaß, Zählwerke, Rechenmaschinen, Waagen zc.
Jagdgeräthe, siehe Sport.
Kabel, siehe Seilerei.
Kanonen, siehe Schußwaffen.
Kautschuk, siehe Horn.
Klöppeln, siehe Flechtmaschinen.
Knöpfe, siehe Kurzwaaren, Horn.
Koffer, siehe Hand- und Reifegeräthe.

43. Korbflechtere, Rohrflechtere.
Küchengeräth, siehe Hauswirthschaft.
44. Kurzwaaren, Knöpfe, Schnallen, Beschläge.
Lacke, siehe Farbstoffe.
45. Landwirthschaftliche Geräthe, Vorrichtungen und Maschinen.
Leder, siehe Gerberei, Buchbinderei, Sattlerei.
Leim, siehe Gerberei.
Leuchtstoffe, siehe Fettindustrie, Gasbeleuchtung.
Lokomotiven, siehe Eisenbahn-Betrieb.
46. Luft- und Gas-Kraftmaschinen.
Luftschiffahrt, siehe Sport.
Mähmaschinen, siehe landwirthschaftliche Geräthe.
Mangeln, siehe Bleichen, Hauswirthschaft.
47. Maschinenelemente.
Melasse, siehe Zucker.
Messer, siehe Schneidewerkzeuge.
48. Metallbearbeitung, Gemische.
49. Metallbearbeitung, mechanische, Werkzeugmaschinen, Werkzeuge.
Mineralöl, siehe Brennstoffe.
Möbel, siehe Hauswirthschaft.
50. Mühlen, Getreidemühlen, Zerkleinerungsmaschinen aller Art.
51. Musikalische Instrumente.
Nachtstühle, siehe Hauswirthschaft.
Nadeln, siehe Blech- und Drahterzeugung.
52. Nähmaschinen.
53. Nahrungsmittel, Aufbewahrung und Zubereitung.
Optische Instrumente, siehe Instrumente.
54. Papiererzeugnisse, auch Buchbinderei.
55. Papierfabrikation.
56. Pferdegeschirr.
Pharmazie, siehe Gesundheitspflege.
57. Photographie.
Physikalische Apparate, siehe Instrumente.
Plattirung, siehe Blech- und Drahterzeugung.
Bochwerke, siehe Mühlen, Aufbereitung.
Poliren, siehe Schleifen.
Posamentierwaaren, siehe Flechtmaschinen.
Pottasche, siehe Soda.
58. Pressen, nicht besonders genannte.
59. Pumpen, Wasserhebewerke, vgl. Gebläse.

- Rechenmaschinen, siehe Instrumente.
 Repschlägerei, siehe Seilerei.
60. Regulatoren für Kraftmaschinen.
 Reisegeräth, siehe Hand- und Reisegeräte.
61. Rettungswesen, Geräte, Maschinen, Vorrichtungen.
 Roste, siehe Feuerungsanlagen.
62. Salinenwesen.
63. Sattlerei und Wagenbau, außer Eisenbahnwagen-Bau (siehe Eisenbahn-Betrieb).
64. Schankgeräthschaften, Flaschenverschlüsse, Getränkepumpen, Spülvorrichtungen zc.
 Scheeren, siehe Schneidwerkzeuge.
 Schießpulver, siehe Sprengstoffe.
65. Schiffbau und Schiffsbetrieb, Schiffs-Dampfmaschinen.
 Schirme, siehe Hand- und Reisegeräth.
66. Schlächterei und Fleischbearbeitung.
67. Schleifen und Poliren.
 Schleusen, siehe Wasserbau.
 Schlichten, siehe Bleichen.
 Schlittschuhe, siehe Sport.
68. Schlosserei, Erzeugnisse und Geräte.
 Schmiederei, siehe Metallbearbeitung, mechanische.
69. Schneidwerkzeuge, Messer, Scheeren, Hacken, Aexte, Hieb- und Stichwaffen.
70. Schreib- und Zeichenmaterialien.
71. Schuhwerk, Erzeugnisse, Geräte und Maschinen.
72. Schusswaffen, Kanonen, Gewehre, Geschosse.
73. Seilerei, Repschlägerei, auch Telegraphenkabel.
74. Signalwesen, vgl. Eisenbahn-Betrieb.
75. Soda, Pottasche und Alkalien.
 Spiele, siehe Sport.
76. Spinnerei.
 Spitzenfabrikation, siehe Flechtmaschinen.
77. Sport, Spiele, Turnerei, Schlittschuhe, Jagd und Fischerei, Luftschiffahrt.
78. Sprengstoffe, Zündwaaren, Feuerwerkerei.
 Stampfwerke, siehe Mühlen.
 Stärke, siehe Zucker.
 Stöcke, siehe Hand- und Reisegeräth.
 Straßenreinigung, siehe Eisenbahn-, Brücken- und Straßenbau.

79. Tabak.
Theer, siehe Brennstoffe.
80. Thonwaaren, Stein-, Cementindustrie.
Torf, siehe Brennstoffe.
Torpedo, siehe Sprengstoffe.
81. Transportwesen, nicht besonders benannt, vgl. Eisenbahn-Betrieb,
Schiffsbetrieb.
82. Trockenvorrichtungen, Darren.
Turbinen, siehe Wind- und Wasser-Kraftmaschinen.
Turngeräthe, siehe Sport.
83. Uhren.
Ventilator, siehe Gebläse.
Ventile, siehe Maschinenelemente.
Waagen, siehe Instrumente.
Waffen, siehe Schusswaffen, Schneidewerkzeuge.
Wagenbau, siehe Sattlerei.
84. Wasserbau, Fluß-, See-, Hafen-, Schleusen-, Marschbau.
Wasserhebwerke, siehe Pumpen.
85. Wasserleitung, auch Bäder, Abtritte, Kanalisation.
Wasserräder, Wasser-Säulenmaschinen, siehe Wind- und Wasser-Kraft-
maschinen.
86. Weberei.
87. Werkzeuge und Geräthe, nicht besonders genannte.
88. Wind- und Wasser-Kraftmaschinen.
Wurfräder, siehe Pumpen.
Zählwerke, siehe Instrumente.
Zerkleinerungsmaschinen, siehe Mühlen.
89. Zucker- und Stärkefabrikation.

Bezeichnung patentirter Gegenstände.

Das kaiserliche Patentamt empfiehlt die Aneignung folgender Bezeichnungen auf Gegenständen, die durch ein deutsches Patent geschützt sind.

Deutsches Reich. Patent.

oder

D. R. P.

in beiden Fällen unter Beifügung des Datums, mit welchem die Patentdauer begonnen hat.

17./18.**

Die Bezeichnung würde auf den Patentgegenständen selbst, und wenn dies nicht möglich, auf der Umhüllung anzubringen sein. (S. Patentblatt 1877, Nr. 7.)

Patentschutz, Moderschutz, Zusatzpatente.

Auf eine über das Verhältniß der Patentschutz- und Moderschutz-Gesetzgebung und über die Natur der Zusatzpatente an das Patentamt ergangene Anfrage ist unter dem 11. Dezember c. folgende Antwort ergangen:

Das kaiserliche Patentamt bedauert, auf eine allgemeine Bezeichnung der Grenzen des Gebietes des Moderschutzes einerseits und des Patentschutzes andererseits nicht eingehen zu können. Es darf durch eine derartige Erörterung den Entscheidungen in den einzelnen Fällen nicht vorgegriffen werden, und muß Ihnen daher in Erwiderung auf die gefällige Anfrage vom 7. v. M. ergebenst anheimgestellt bleiben, die nähere Information aus den betreffenden Gesetzen und der einschlagenden Literatur zu entnehmen. Nur darauf mag hingewiesen werden, daß der § 1 des dem Reichstage vorgelegten Entwurfs eines Patentgesetzes ausdrücklich die Bestimmung enthielt:

Ausgenommen (von der Patentertheilung) sind Erfindungen von Mustern und Modellen, welche lediglich die Verschönerung oder die Ausschmückung eines Gegenstandes bezwecken.

Die Commission des Reichstages, welche zur Berathung dieses Gesetzesentwurfs berufen war, fand die Ausnahme an sich zutreffend, aber selbstverständlich und erachtete die Weglassung derselben in dem Gesetz für geboten, weil das Verfahren zur Herstellung von Mustern und Modellen zweifellos unter das Patentgesetz entfallt und wenn dies im Gesetze nicht ausdrücklich gesagt sei, eine gegensätzliche Auffassung um so leichter entstehen könne, als bei Genuß- und Arzneimitteln die Hinzufügung, daß das Verfahren zur Herstellung der Gegenstände nicht ausgeschlossen sei, Aufnahme gefunden habe.

Der Begriff der Erfindungen ist immer derselbe, mag es sich um die Verbesserung einer anderweit bereits patentirten Erfindung handeln oder nicht. Zusatzpatente werden nur zur Erleichterung eines Patentinhabers ertheilt, welcher eine auf seinen Namen bereits patentirte Erfindung durch eine anderweite Erfindung verbessert. Liegt diese Verbindung in der Person nicht vor und wird auf die Verbesserung ein selbständiges Patent ertheilt, so kann — ohne besondere Erlaubniß — der Inhaber des letzteren Patents die vorausgegangene Erfindung ebensowenig benutzen, als der Inhaber des ersten Patents die erfundene Verbesserung. Ein derartiger Collisionsfall kann unter Umständen seine Erledigung auf dem im § 11 des Patentgesetzes bezeichneten Wege finden. (S. Patentblatt 1877, Nr. 16.)

Reform der kaufmännischen Zahlungsweise.

„Reform der kaufmännischen Zahlungsweise“ ist ein Thema, welches seit einigen Jahren dauernd auf der Tagesordnung steht, welches durch die Presse und in Versammlungen vielfach besprochen wird. Wir haben bereits im Jahrg. 1875 der *Vad. G.-Z.* S. 129 die Aufmerksamkeit auf diese wichtige wirthschaftliche Frage gelenkt. Zur weiteren Orientirung erlauben wir uns heute zwei Veröffentlichungen wieder zu geben, die mit gründlichem Sachverständniß über die möglichen Mittel zur Anbahnung der Reform sich verbreiten und deßhalb verdienen in weitesten Kreisen vernommen und beherzigt zu werden. Dr. Lewinstein berichtet in der *Deutschen Industriezeitung* das Nachstehende:

Vielfach ist in neuerer Zeit die mißliche Lage besprochen worden, in welche das gesammte deutsche Geschäft — Industrie und Handel — durch die Unsitte der langen Credite gekommen ist, und man hat auch verschiedentlich versucht, Mittel zur Abhilfe vorzuschlagen. Im Großen und Ganzen liefen diese Vorschläge darauf hinaus, daß das kaufende Publikum sich daran gewöhnen solle, seine Einkäufe baar zu bezahlen, damit der Kaufmann auf diese Weise in den Stand gesetzt werde, wieder seinerseits dem Fabrikanten die entnommenen Waaren baar zu bezahlen und dieser nun auch seine Einkäufe an Rohstoffen gegen baar machen könne, ja, es ist sogar nicht bei den Vorschlägen und bei Aufforderungen seitens einzelner Handelskammern zur Baarzahlung beim Einkauf geblieben, sondern es sind sogar, zuerst in München, dann auch in anderen Städten, Vereine zusammengetreten, deren Mitglieder sich durch Unterschrift verpflichtet haben, alle ihre Einkäufe baar zu bezahlen. Wir verkennen keineswegs das Löbliche eines solchen Vorgehens, aber wir können auch nicht zurückhalten mit unserer Meinung, daß auf diese Weise das Ziel, dem man nachstreben muß: die Einführung der Baarzahlung, resp. die Zahlung mit kurzen Tratten im kaufmännischen Verkehr, nicht erreicht werden wird. Will man ernstlich bessere geschäftliche Verhältnisse schaffen, so muß die Reform nicht von den Käufern, sondern von den Verkäufern ausgehen. Diese letzteren bilden die Minderzahl, sie können sich vereinigen und Regeln aufstellen, welche das Geschäft in solide Bahnen lenken. Es mögen nur die verhältnißmäßig wenigen Rohstoff-Händler zusammentreten und den Beschluß fassen — und auch einmüthig durchführen —, nur gegen baar, oder anfangs vielleicht nur gegen Drei-Monat-Accept, zu verkaufen, so wird der Fabrikant, um seinen Verpflichtungen gegen den Rohstoff-Verkäufer pünktlich nachkommen zu können, gezwungen sein, dem Zwischenhändler gleichfalls nur einen zeitlich beschränkten Credit zu gewähren, und dieser wiederum wird von dem Detailhändler

verlangen müssen, daß er ihm die entnommenen Waaren gleich oder doch binnen wenigen Wochen bezahle, wozu dieser nur im Stande ist, wenn er dem Publikum keinen Credit gibt. So könnte ein Uebereinkommen von einigen tausend Rohstoff-Händlern die Reform bewirken — ob diese aber sich freiwillig zu einem solchen gemeinsamen Vorgehen entschließen werden, das ist nach allen bis jetzt gemachten Erfahrungen zweifelhaft; wir fürchten, daß erst Krisen der allerernstesten Art sie dazu zwingen werden.

Wir wissen sehr wohl, daß unser Vorschlag vielfach als unausführbar hingestellt werden wird und daß man gegen denselben und zu Gunsten des entgegengesetzten Weges anführen wird, daß der Fabrikant, um den Rohstoff-Händler gleich oder in kurzer Frist zu bezahlen, meist keine genügenden Mittel habe und daß, da die deutschen Bankiers den Fabrikanten nicht genügende Credite gewähren, diese Mittel den Fabrikanten erst durch die Baarzahlung des Publikums zugeführt werden müßten. Es klingt dies wahrscheinlich Vielen sehr richtig, und wenn man dazu nimmt, daß, nach der allgemeinen Annahme, wir Deutschen zu arm sind, um den Industriellen genügende Credite zu geben, wie sie solche in Frankreich und England haben, so wird es Jedem einleuchten, daß nur durch Baarzahlung seitens des Publikums dem Fabrikanten die Möglichkeit gegeben werden kann, seinerseits baar oder auf kurzen Credit einzukaufen. Daß schließlich auf dem von uns vorgeschlagenen Wege das Publikum auch zur Baarzahlung herangezogen wird, haben wir gezeigt; den Anfang kann es nicht machen, weil man nicht etwa 12 bis 15 Mill. Menschen — und so viele bilden in Deutschland das kaufende Publikum — dazu bestimmen kann, freiwillig eine Angewohnheit aufzugeben; die Geldmittel müßten dem Fabrikanten auf eine andere Weise zugeführt werden, und hierüber möchten wir noch einige Worte sagen.

Wir verkennen keineswegs die Thatsache, daß bei uns in Deutschland im Allgemeinen die Bankiers den Fabrikanten nur einen sehr geringen, meist in gar keinem Verhältniß zur Leistungsfähigkeit der Fabrikanten stehenden Credit gewähren. Es hat dies zweierlei Gründe. Der eine ist in dem Umstande zu suchen, daß der Fabrikant seinen Kunden zu lange Credite gibt und deshalb der Bankier sich selbst aus den Büchern kein klares Bild von der Sicherheit des Creditsuchenden machen kann, da er keine Controle über die Sicherheit der Eingänge hat; der zweite Grund ist darin zu suchen, daß unsere Bankiers selbst keine Mittel haben, um ausgedehnte Credite zu geben. Der erste Grund würde fortfallen, wenn der Fabrikant selbst seine Credite zeitlich einschränkte, der zweite Grund scheint die allgemeine Annahme von der Armuth der deutschen Nation zu bestätigen. Aber wir möchten doch warnen, diese „Armuth“ zu leicht als ein Factum hinzunehmen; es ist wirklich nicht so schlimm. Wenn wir auch nicht so reich

sind wie England und Frankreich, so ist doch in Deutschland noch Geld genug vorhanden, um die Industrie mit ausreichenden Crediten zu unterstützen, man muß nur dahin wirken, daß das vorhandene Geld flüssig gemacht, daß es an die rechte Stelle gebracht wird.

Wir Franken nämlich, und dies scheint man bei allen Betrachtungen über diesen Gegenstand zu übersehen, nicht sowohl an einem Mangel an Geld, als daran, daß bei uns in Deutschland zu große Summen Geldes dauernd unbenutzt liegen bleiben. In anderen industriell und commercieell vorgeschrittenen Ländern ist dies nicht der Fall; dort läßt Niemand Geld, welches er vielleicht erst in acht oder vierzehn Tagen, vielleicht erst in einigen Monaten braucht, unnütz zu Hause liegen, sondern er gibt es augenblicklich seinem Bankier, welcher dadurch in den Stand gesetzt wird, nun seinerseits dem Industriellen Credit zu gewähren. Man schlage die Summen, welche jetzt bei uns müßig liegen und welche durch Einführung des Check-Systems für den Handel und die Industrie nutzbar gemacht werden könnten, nicht gering an; sie repräsentiren ein ganz ansehnliches Capital. Es ist allerdings schwer, eine bestimmte Summe anzugeben, aber wir glauben nicht zu hoch zu greifen, wenn wir die in Berlin in den Cassen der Kaufleute und der Privaten müßig liegenden Summen auf 50 bis 60 Mill. Mk. veranschlagen, und in den großen deutschen Handelsstädten werden nicht viel kleinere Summen brach liegen. Das macht schon allein in diesen wenigen Städten recht bedeutende Summen. Bedenkt man danach, wie hoch sich diese Summe für ganz Deutschland stellen würde, so wird man sich überzeugen, daß, wenn auch nur ein Viertel dieser Summe in die Cassen der Banken und Bankiers fließen würde, diese in der Lage sein würden, der Industrie stets mit genügenden Mitteln unter die Arme zu greifen. Hierzu beizutragen ist jeder Industrielle und jeder Privatmann in der Lage; er braucht sich nur bei einem Bankier oder bei einer Bank — und da die Reichsbank jetzt Gelegenheit dazu bietet, so ist der Einwurf der Gefahr eines Verlustes von vornherein beseitigt — ein Check-Conto zu eröffnen. Wenn dies erst allgemein geschieht, so wird man bald keinen Grund mehr haben, zu sagen, daß Deutschland zu arm sei, um den Industriellen die Credite zu gewähren, welche sie zur Führung ihres Geschäftes gebrauchen. Damit es aber geschehe, muß Niemand warten, bis die Anderen es thun, sondern Jeder muß sagen: ich thue es, mag mir folgen wer will!

Der Jahresbericht der Handelskammer in Mannheim für 1875 und 1876 spricht sich in der folgenden Weise über die Reform aus:

Ueber die Reform der kaufmännischen Zahlungsweise ist uns aus den

Kreisen des hiesigen Handelsstandes eine sehr eingehende Mittheilung zugegangen, die wir wörtlich hier folgen lassen. Man schreibt uns:

„Angesichts der nun schon seit Jahren in Deutschland herrschenden Geschäftskrisis, welche chronisch zu werden droht, drängt sich wohl jedem Betheiligten die Frage auf, wie diesem Nothstande abgeholfen werden könne.

Selbstredend ist dazu vor Allem die Erkenntniß der Ursachen nothwendig.

Als directeste Ursache kann wohl die Ueberanspannung aller Kräfte des Handels und der Industrie im Anfange dieses Decenniums und die daraus entstandene Ueberproduction gelten. Geht man aber der Sache etwas tiefer auf den Grund, so ergibt sich als erste Ursache der Alle drückenden Reaction das leichtfertige Creditgeben.

Unzählige Beispiele, namentlich in den vielen Gründerprozessen, liefern dafür haarsträubende Beweise.

Wenn nun auch diese Geschäftskrisis sich nicht allein auf Deutschland, sondern auch auf fast alle übrigen europäischen und außereuropäischen Länder erstreckt, so wirkt doch in Deutschland noch ein besonderer Uebelstand mit, um dieselbe bei uns bedeutend fühlbarer, gefährlicher und unberechenbarer in ihren Folgen zu gestalten, als in den meisten andern Staaten.

Dieser Uebelstand besteht in unsern Creditverhältnissen!

Während in England, Frankreich, Holland, Belgien zc. die Geschäfte nur entweder per comptant oder mit kurzem Ziel, von 1, 2 und höchstens 3 Monaten, und dann nur gegen Accept, abgeschlossen werden, hat sich in Deutschland allmählich ein Geschäftsziel von mindestens 3, für die meisten industriellen Erzeugnisse aber von 6 und mehr Monaten derart eingebürgert, daß eine Reduction desselben weder durch Einzelne noch durch Vereinigung Mehrerer möglich ist.

Zudem ist das Trattensystem in Deutschland unbeliebt und in den meisten Fällen wird das Trassiren vom Käufer nicht gestattet, damit er an keinen festen Zahltermin gebunden sei. Auf solche Weise aber ist der Verkäufer (Großhändler) nicht nur im Unsichern darüber, wann er sein Geld überhaupt erhält, dadurch in seinen Unternehmungen also auch sehr beschränkt, sondern er muß sich hinterher auch noch Einsendung langfristiger Wechsel, fremden Geldes über Cours und ungerechtfertigte Abzüge aller Art gefallen lassen. Daß alles dies nicht zur Beförderung der allgemeinen Reellität des Handels beiträgt, ist selbstverständlich.

Das lange Ziel aber erzeugt ganz besonders folgende große Uebelstände:

1. Vertheuert es durch den Zinsverlust die Waare.
2. Ermuthigt es die Käufer zu Einkäufen weit über ihre Mittel hinaus und befördert so die Unsolidität, namentlich des kleinen

Handelsstandes, welcher sich dadurch leicht zu langem und leichtsinnigem Vorgehen verleiten läßt.

3. Benimmt es dem Verkäufer jeden Maßstab, die Creditfähigkeit seiner Kunden richtig zu beurtheilen und die Grenzen des ihnen vernünftigerweise zu gewährenden Credits zu bemessen.

3. B.: A ist ein guter Kunde und regelmäßiger Abnehmer von B, welcher ihm 1000 Mk. creditiren zu dürfen glaubt. Wenn nun aber B dem A. 6 Monate Ziel geben muß, so wird Letzterer in den meisten Fällen schon lange bevor der erst gelieferte Waarenposten fällig ist, den ihm zugebachten Credit von 1000 Mk. überschritten haben und somit B. als vorsichtiger Geschäftsmann bei jeder weiteren Bestellung des A vor die Alternative gestellt sein, entweder dem A weiteren Credit zu versagen, was einem Abbruche der Geschäftsverbindung fast gleichkommt, oder ihm gegen seine Ueberzeugung weiteren, also gewagten und leichtsinnigen Credit zu gewähren.

Daß auch der vorsichtigste Kaufmann in letzterem Falle, um die Geschäftsverbindung aufrecht zu erhalten, oft nicht umhin kann, Kunden bisweilen das Zwei-, Drei- und Mehrfache des ihnen ursprünglich zugebachten Credits einzuräumen, ist wohl jedem deutschen Kaufmanne und Fabrikanten bekannt. Besonders letzterem, welcher, um die volle Zahl seiner Arbeiter zu beschäftigen, meist auf ein bestimmtes tägliches Productionsquantum angewiesen und nicht so leicht im Stande ist, die ihm auf solche Weise verloren gegangenen Abnehmer wieder zeitig zu ersetzen.

Es scheint hierdurch hinlänglich dargethan, daß, auch abgesehen von einer allgemeinen Geschäftsstockung, dem Handel und der Industrie Deutschlands bei dem ungerechtfertigt langen Ziel noch ein besonderes, tief eingewurzelttes Uebel anhaftet, welches auch in besseren Zeiten beide stets hindern wird, sich kräftig und in solider Weise zu entwickeln und mit dem Auslande gleichen Schritt zu halten. Da man in Deutschland für deutsche Artikel mit langem Ziel nicht mehr bezahlen will als für ausländische mit kurzer Zahlungsfrist, so läßt sich die Gewohnheit vieler deutscher Industriellen, unreell zu fabriciren, wiederum auf besagten Uebelstand zurückführen.

Der deutsche Kleinhandel ist durch das lange Ziel so verwöhnt, daß bei Mahnungen an Zahlung verfallener Posten eine Kündigung der Geschäftsverbindung häufig vorkommt. Einen Beweis, wie ansteckend solche Krebschäden wirken, liefern die neuen Reichslande Elsaß-Lothringen.

Während in der ersten Zeit nach der Einverleibung es dort keinem Eingeborenen in den Sinn kam, andere Kaufbedingungen zu verlangen als nach französischem Usus gegen Tratte, meist 30 Tage vom Tage der Factura an, war die Kundschaft durchwegs eine sehr solide.

Seitdem aber die zugezogene deutsche Concurrnz diesen guten Brauch durch böses Beispiel verdorben und das abnorm lange Ziel dort ebenfalls eingeführt hat, ist damit auch eine bedenkliche Abnahme der früheren Solidität des Handelsstandes eingetreten.

Nach diesen Erörterungen kommen wir nun zu der Frage: Wie kann diesem Uebelstande abgeholfen werden?

Manche werden darauf antworten: das können Handel und Industrie nur selbst thun!

In der That haben auch, die Nothwendigkeit eines einheitlichen kurzen Zieles einsehend, die Vertreter einzelner Branchen und Districte ernstliche Versuche zur Erreichung dieses Zweckes gemacht, welche indeß immer an dem Umstande scheiterten, daß Einzelne sich den vereinbarten Bestimmungen nicht unterwerfen wollten, um in ächtem Krämergeiste nachher im Trüben fischen und durch Bewilligung des alten langen Credits das Geschäft mehr und mehr an sich reißen zu können.

Da aber bei den heutigen Verkehrsmitteln die Concurrnz der meisten Handelsartikel sich nicht auf einzelne Districte beschränkt, sondern über ganz Deutschland, bezw. über die ganze Erde erstreckt, so ist auch ein einheitliches kurzes Handelsziel für ganz Deutschland nothwendig, wenn dem bestehenden Uebelstande gründlich abgeholfen und Handel und Industrie in den Stand gesetzt werden sollen mit anderen Ländern concurriren zu können.

Da dies aber, wie gesagt, auf privatem Wege selbst in kleinem Rahmen in Folge falsch aufgefaßter Sonderinteressen nicht gelingen wollte, so ist eine Einigung im Großen und Ganzen umsoweniger zu erwarten.

Es ist deshalb die Erreichung dieses Zweckes unserer Ansicht nach nur auf dem Wege der Reichsgesetzgebung möglich.

Es besteht zwar vielfach die Meinung, daß der Erlaß eines solchen Gesetzes nicht wohl thunlich sei, weil dasselbe in die persönliche Freiheit des Einzelnen eingreife.

Wir sind indeß der Ansicht, daß dies bei jedem Gesetze der Fall ist und daß gerade darin der Schwerpunkt der Gesetzgebung liegt, daß persönliches Interesse dem allgemeinen weichen muß, wenn es mit letzterem im Widerspruche steht.

Die mildeste Weise zur Erreichung unseres Zweckes scheint uns ein Reichsgesetz zu sein, welches bestimmt: „Daß alle Handelsforderungen innerhalb des Deutschen Reiches, welche innerhalb 14 Tagen nach Ablauf des gesetzlichen Ziels, 60 Tage vom Tage der Factura an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte nicht eingeklagt sind, des Rechtsschutzes verlustig gehen, d. h. also gerichtlich nicht mehr klagbar sind.

Wir meinen, daß ein Ziel von 60 Tagen, mit einer weiteren Frist

von 14 Tagen, behufs gütlicher Mahnung und Einreichung der Klage, sich wohl empfehlen dürfte.

Ein solches Gesetz würde Niemanden, der nicht dagegen handelt, schädigen, sondern Allen zum Vortheil gereichen, und wenn dasselbe auch dem bisherigen Unfug des langen Handelscredits nicht sofort Einhalt thun würde, so wird es doch gewiß dem besseren und solideren Theil der deutschen Handels- und Industriewelt einen engeren Anschluß und rascheres einheitliches Vorgehen ermöglichen und auch die Andern, welche das Entstehen des Uebels verschuldet haben, allmählich durch Schaden klug machen.

Die ebenfalls sehr wünschenswerthe allgemeine Einführung des Traffirens, welches dem Handel und der Industrie die rationelle Verwerthung ihrer Capitalien so sehr erleichtert, würde sich aus obigem System auch leichter entwickeln und zudem durch die Stempelpflicht dem Staate eine bedeutende Mehreinnahme zuführen.“

Wir haben die vorstehende Darlegung, welche den Anschauungen einer Anzahl von Angehörigen des hiesigen Handelsstandes Ausdruck gibt, um so bereitwilliger in unseren Bericht aufgenommen, als wir einerseits, wenn gleich nicht in allen, so doch in sehr vielen Punkten einverstanden sind, andererseits es aber auch im Interesse der Sache selbst wünschenswerth erachten, daß dieselbe möglichst von verschiedenen Gesichtspunkten aus beleuchtet werde.

Für durchaus richtig halten wir insbesondere die mit lebhaften Farben entworfene Schilderung der aus unseren beklagenswerthen Creditverhältnissen entspringenden Mißstände.

Für wohl begründet erkennen wir ferner an die Forderung einer Abkürzung der übermäßig langen Zahlungsstermine, sowie der Einführung des Trattensystems für den Großhandel, welch' letztere durch eine Reihe ebenso dankenswerther als zweckmäßiger postalischer Einrichtungen, wie z. B. die Möglichkeit des Wechseleinzuges, der Einholung von Accepten durch die Post in sehr erheblichem Maße erleichtert ist.

Da die Zahlungsweise des Großhändlers, Fabrikanten u. c. größtentheils durch die Art und Weise bedingt wird, wie ihm selbst von Seiten seiner Kunden, des Detailisten, des kleineren Gewerbsmannes u. c. die Gelder eingehen, so dürfte es sich empfehlen, gerade hier, d. h. bei dem Verkehr zwischen dem Kleinverkäufer und dem consumirenden Publikum, vorzugsweise den Hebel anzusetzen und auf Erzielung von Reformen hinzuwirken.

Diese letzteren würden ja der ganzen Kette von Käufern, Verkäufern und Fabrikanten zu gut kommen, durch deren Hände die Waare hindurchgeht, bevor sie, sei es in der ursprünglichen oder auch in veredelter Form, an den Consumenten gelangt.

Mit Recht hat man dem Detaillisten empfohlen, mit aller Kraft darauf hinzuwirken, daß der Verkauf in seinem Geschäftskreise gegen Baar, wenn nicht mit einem Mal, so doch allmählich zur Regel werde.

Die Abkürzung der bisher üblichen langen Creditfristen, vor Allem aber die Gewährung eines angemessenen Scontos bei Baarzahlingen dürfte hierzu das geeignete Mittel sein.

Von Wichtigkeit ist es ferner, daß der kleinere Gewerbtreibende sich entschließe, mit der üblen Gewohnheit zu brechen, seine Rechnungen nur bei Jahresluß auszusprechen. Die Ertheilung der Rechnung sollte jeweils sofort nach Beendigung der Arbeit — bei Reparaturen aber und ähnlichen Leistungen, wo dies nicht thunlich erscheint — in möglichst kurz bemessenen, längstens dreimonatlichen Zwischenräumen erfolgen.

Uebrigens trifft die Schuld an den erwähnten Mißständen nicht den Gewerbtreibenden allein, sondern zum Theil auch das Publikum selbst.

Denn wenngleich in vielen Fällen die alsbaldige Zahlung bloß deshalb unterbleibt, weil der Lieferant nicht zur Ertheilung einer Rechnung zu bewegen ist, so kommt es andererseits doch oft genug vor, daß Käufer, und zwar selbst solche, die sich in den besten Vermögensverhältnissen befinden, sei es aus schlimmer Angewohnheit, sei es, weil sie dadurch einen Vortheil zu erzielen glauben, dem Verkäufer den Kaufpreis Jahr und Tag vorenthalten.

Ein solches Verfahren, das unvereinbar ist mit den einfachsten Regeln der geschäftlichen Ordnung, das in seinen Consequenzen nothwendiger Weise zu Zuständen führen muß, bei welchen der Unredliche allein sich wohl befindet, kann nicht scharf genug verurtheilt werden.

Es ist in der letzten Zeit vielfach die Ansicht geäußert worden, daß eine radikale Heilung der oben erwähnten Uebelstände nur von einer Intervention der Gesetzgebung durch Einführung kurzer Verjährungsfristen zu erwarten sei.

Wir selbst vermögen uns dieser Meinung nicht anzuschließen.

Wird die Verjährungsfrist, wie dies der Regel nach geschieht, von dem Fälligkeitstermin der Forderung an berechnet, so bleibt sie auf die Dauer des Zahlungszieles, das ja unter diesen Umständen nach wie vor von den contrahirenden Theilen nach Belieben festgesetzt wird, ohne Wirkung; sie zeigt vielmehr in diesem Falle höchstens die Grenze an, bis zu welcher auch nach eingetretener Fälligkeit die Schuld noch verlängert werden kann.

Allerdings könnte, wie dies in der obigen Schrift angedeutet wird, abweichend von der gewöhnlichen Auffassung bestimmt werden, daß die Verjährungsfrist statt vom Tage der Fälligkeit von demjenigen der Ausstellung der Factura an zu berechnen sei, was dann gleichbedeutend mit der Einführung eines gesetzlichen Maximalzieles wäre.

Allein so bereitwillig wir auch dem Staate das Recht zugestehen, da, wo das öffentliche Interesse es erheischt, Beschränkungen der persönlichen Freiheit eintreten zu lassen, so können diese letzteren doch nur unter der Voraussetzung als statthaft erscheinen, daß man nicht bloß sicher sei, den beabsichtigten Erfolg dadurch zu erreichen, sondern daß dieser Erfolg selbst auch in einem richtigen Verhältniß zu den aufzuwendenden Mitteln stehe.

Weder das Eine noch das Andere scheint uns in vorliegendem Fall zuzutreffen.

Wird das gesetzliche Ziel, beziehungsweise die Verjährungsfrist, hinreichend lang bemessen, damit nicht legitime Interessen dadurch eine Schädigung erleiden, so bleibt die Maßregel offenbar wirkungslos.

Faßt man dagegen, wie es in der obigen Schrift geschieht, einen ganz kurzen Termin in's Auge, der somit die Doppelseigenschaft des Maximal-Zahlungszieles und der Verjährungsfrist in sich schloße, so würden daraus für den Verkehr so große Nachtheile entstehen, daß der erstrebte, immerhin mehr oder weniger problematische Erfolg dagegen gar nicht in Betracht käme.

Das Maximalziel, zumal wenn es sich in so engen Grenzen bewegen sollte, wie dies die fragliche Schrift projectirt, würde, da dasselbe unmöglich auf alle die verschiedenartigen, ihrer Natur, den Productionsbedingungen und der ganzen Verwendung nach so sehr von einander abweichenden Waarengattungen passen kann, als ein störender Zwang empfunden werden, der nothwendiger Weise zur Umgehung des Gesetzes führen müßte.

Die kurze, schon wenige Monate nach Ausstellung der Factura eintretende Verjährung aber würde, zumal für solche Geschäfte, deren Gesamtabsatz sich aus einer großen Zahl kleiner Posten zusammensetzt, die bezüglich der Fälligkeit schwerer zu controliren sind, eine Quelle fortwährender Beunruhigung und wohl auch mannichfacher Verluste sein.

Was aber endlich das Schlimmste ist, jeder dieser Verluste wäre identisch mit einem Gewinn, der in die Tasche eines unredlichen Schuldners flöste; eine Thatsache, die geeignet erscheint, ernste moralische Bedenken hervorzurufen.

Die Einrede der Verjährung, womit sich der Schuldner von einer ihm obliegenden Verbindlichkeit befreit, mag gesetzlich begründet sein; ehrenhaft ist sie niemals.

Ein solcher Zwiespalt zwischen gesetzlich und moralisch Erlaubtem sollte aber im Interesse des öffentlichen Rechtsbewußtseins möglichst vermieden werden.

Indem wir uns somit für die Intervention der Gesetzgebung in der vorliegenden Frage nicht aussprechen können, wissen wir unsererseits an

deren Stelle kein anderes Mittel zu empfehlen als das im Verlaufe unserer Erörterungen bereits angedeutete, die Selbsthilfe.

Wir verkennen nicht, daß damit bis jetzt noch keine besonderen Erfolge erzielt worden sind; allein wir stehen eben auch erst am Anfang der gegen die bisherigen Creditmißstände gerichteten Bewegung.

Es dürfte daher wohl nicht allzu kühn sein, anzunehmen, daß, wenn erst die Ueberzeugung, daß es sich hier um ein Krebsübel handelt, an dessen Beseitigung jeder Einzelne mitzuarbeiten verpflichtet ist, sich in immer weiteren Kreisen Bahn gebrochen haben wird, die unangemessenen Forderungen, welche man bisher an den Verkäufer zu stellen für erlaubt hielt, sich vermindern werden, daß ferner der Verkäufer selbst, in dem Bewußtsein, die öffentliche Meinung für sich zu haben, den moralischen Muth finden wird, sei es allein oder in Verbindung mit seinen Berufsgenossen, solche Anforderungen, soweit sie überhaupt noch erhoben werden, energisch zurückzuweisen.

Wir sehen auf diesem Wege wenigstens die Möglichkeit, wenn auch langsam — zu langsam vielleicht für unsere berechnigte Ungeduld — zu erträglicheren Zuständen zu gelangen.

Dies schließt nicht aus, daß, wenn früher oder später bessere oder wirksamere Vorschläge gemacht werden sollten, um aus dem fraglichen Dilemma herauszukommen, wir uns denselben bereitwillig anschließen und zu deren Durchführung nach Kräften mitwirken werden.

Prüfung von Schriftfälschungen.

In seinen Untersuchungen theilt Hager das Folgende über diesen Gegenstand mit. Die gebräuchlichsten Tinten sind: 1. Gallustinte aus Galläpfeln, Eisenvitriol und arabischem Gummi; 2. Alizarintinte aus denselben Stoffen mit einem Zusatz von Indigocarmin; 3. Gallustinte mit Zusatz von Blauholz; 4. Blauholz-Tinte aus diesem und chromsaurem Kali; 5. Unbekannte, meist aus Blauholz, Kupfervitriol und anderen Salzen; 6. Copirtinten, meist aus Blauholz-Extract mit Kupfervitriol, Alaun, Indigocarmin, Glycerin und Zucker; 7. Anilintinten aus verschiedenen Anilinfarben. Die Prüfung einer Schrift erfordert große Vorsicht, weil oft nur ein oder wenige Buchstaben das Verfälschungsobject bilden und von diesen nachgewiesen werden soll, ob sie mit anderer Tinte wie das Uebrige geschrieben sind. Es ist anzurathen, von der verdächtigen Stelle zuvor eine photographische Copie nehmen zu lassen. Um nun zu erkennen, ob mehrere nebeneinander liegende Schriftzüge mit derselben Tinte ausgeführt sind, betrachtet man sie mit einem Vergrößerungsglas im reflectirten Licht, um eine Abweichung in der Farbe, dem Glanz oder der Dicke der Tintenschicht zu constatiren.

Manche Tinte löst auf schlechtem Papier, d. h. die Schriftzüge damit umziehen sich mit einem blässern Rand; andere Tinten, welche reichlich Gummi enthalten, haben diese Eigenschaft nicht. Man muß dabei jedoch bedenken, daß das Papier an einzelnen Stellen schlecht geleimt sein kann, wo dann diese löschen. Eine gummireiche Tinte oder eine durch Verdunstung im Tintenfaß concentrirte gibt einen glänzenden und dickern Strich. Manche Tinte dringt tiefer in's Papier und kann auf der Rückseite erkannt werden. An der Stelle, wo sich Schriftzüge kreuzen und diese zu verschiedenen Zeiten oder mit verschiedener Tinte gemacht sind, läßt sich oft mit der Lupe erkennen, welcher Schriftzug unter oder auf dem andern liegt, also zuerst oder zuletzt gemacht ist. Nun schreitet man zu Reagentien. Mit einer in eine Lösung von 1 Thl. Keesäure in 15 Thln. Wasser getauchten Gänsefeder macht man einige Querstriche durch die Schriftzüge. Bei eisenhaltiger Tinte wird jedenfalls eine Bleichung eintreten, bei frischer Schrift früher, bei alter später. Schriftzüge mit Gallustinte, auch der mit Blauholz, verschwinden leicht oder werden, wenn sie älter sind, grau. Alizarintinte wird blau, Blauholz-Tinte roth, Anilintinte verändert sich nicht. Nun macht man Striche mit einer Salzsäure von $12\frac{1}{2}\%$ und läßt ohne Erwärmung trocknen. Schriftzüge mit Gallustinte werden, wenn sie nicht über einen Tag alt sind, gelb, ältere gelblichgrau, mit Blauholz haltige röthlich, mit Alizarintinte grünlich, mit Blauholz-Tinte röthlich, mit Anilintinte braungrau. Durch Ammoniak werden die so veränderten Schriftzüge dunkler, selbst schwarzviolett bei den Blauholz-Tinten, am wenigsten bei den Gallustinten.

Um das Alter zweier Tintenlagen übereinander zu unterscheiden, ob z. B. ein Ausstreichen einer Schrift oder ein Ueberkleffen später stattgefunden hat, überpinselt man bei Gallustinte mit der Keesäure-Lösung, weil man annehmen kann, daß die obere Tintenlage eher bleichen wird als die untere in das Papier eingedrungene. Ist zum Ausstreichen einer Schrift Blauholz-Tinte verwendet, so würde sie sich mit Ammoniak wegpinseln lassen. Ist die deckende Tinte Gallustinte und die Schrift Blauholz-Tinte, so wäre die Schrift wiederholt mit Keesäure anzufeuchten, bis sie so blaß geworden ist, daß man die darunter befindliche Schrift lesen kann. Ist die zu beseitigende Tintenlage sehr dünn, so tränkt man mit der Säure oder dem Ammoniak Fliesspapier und nimmt durch Betupfen und Pressen damit die Tintenlage auf. Hat man sie endlich beseitigt, und die Schrift wäre dabei mehr oder weniger angegriffen, so läßt man an der Luft trocken werden und bepinselt bei Gallustinte mit Tanninlösung, bei Blauholz-Tinte mit verdünntem Kupferchlorid und läßt wieder ohne Erwärmung trocknen.

Die Fälschung von Schriften oder die Beseitigung von Schriftzügen

geschieht entweder durch Radiren oder durch Waschen mit chemischen Mitteln. Die radirte Stelle wird gewöhnlich durch Bereiben mit Pulver, durch Sandarak und Alaun oder durch ein partielles Leimen verdeckt. Zu den chemischen Waschmitteln gehören Säuren, Chlor, Chlorkalk, saures Natronsulfit. Man beobachte, ob die Oberfläche des Papiers rauh oder glatt ist, ob die Stelle im reflectirten oder durchfallenden Licht eine Verschiedenheit erkennen läßt. Die Stelle ist entweder rauh oder geglättet oder mit den erwähnten Pulvern berieben, oder sie ist durchsichtiger und in der Schichtung dünner. Beim Büttenpapier, welches nur oberflächlich geleimt wird, sind Rasuren leichter zu entdecken, allein es kommt jetzt nur noch wenig vor. Dem Maschinenpapier wird mit der kleisterhaltigen Harzseife, welche zum Leimen gebraucht wird, Ultramarin oder Berlinerblau zugesetzt. Chemische Mittel bewirken bei diesen Veränderungen, es zeigen sich graue, gelbliche oder weiße Flecken. Man legt ein feuchtes Stück Lachmuspapier auf die verdächtige Stelle und preßt. Hängt dem Papier noch Säure an, so wird das Lachmus geröthet. Setzt man dann die Stelle Ammoniakdämpfen aus, so tritt oft die zerstörte Schrift in irgend einer Farbe hervor. Oft befinden sich noch Theile Eisenoxyd aus den zerstörten Schriftzügen im Papier; dann bringt eine Tanninlösung oder eine etwas angesäuerte Lösung von Blutlaugen-Salz dieselben wieder zum Vorschein. Enthielt die Tinte Kupfer- salz, so ist das Blutlaugen-Salz am zweckmäßigsten.

Neues in der Ausstellung.

Zur vorübergehenden Ausstellung wurde eingesendet:

Von **W. Krausbeck** in Karlsruhe:

1 Regulator, 140 Mk.; 1 Regulator mit selbstwirkendem Kalenderwerk, 175 Mk.

Von **B. Schwer jr.** in Triberg:

1 Wanduhr, Gehwerk mit schwarzem Kasten, 16 Mk.; 1 Jockele-Schlagwerk mit geschnitztem Schild, 15 Mk.; 1 Miniaturschlagwerk, 12 Mk.; 6 Miniaturgehwerke, je 8,50 Mk.; 2 Miniaturgehwerke, je 8,25 Mk.; 4 Miniaturgehwerke, je 8 Mk.

Von **Christofle & Cie.** in Karlsruhe:

2 Candelabres enfant bourri, 800 Mk.; 2 Fruchtshalen, 560 Mk.; 2 Compotiers, 432 Mk.; 4 Dessertschalen, 720 Mk.; 1 Theeservice guillochirt, 1044,72 Mk.; 28 Stück vom Hildesheimer Silberfund, 1854 Mk.; 1 Mittelstück enfant bourré, 600 Mk.; 2 Candelabres, 1000 Mk.; 2 Fruchtshalen, 700 Mk.; 2 Compotischalen, 540 Mk.; 4 Confectschalen, 900 Mk.; 1 Porte-Cornete, 450 Mk.; 2 Etageren, 650 Mk.; 1 Tafelaufsatz, 960 Mk.

Von **H. F. Chreiser** in Karlsruhe:

1 Kinderherd, 36 Mk.

Von der Mannheimer Maschinenfabrik in Mannheim:

1 eiserne Decimalwaage mit Laufgewicht und Rollen, 96 Mk.; 1 Feldschmiede mit Fußbetrieb, 150 Mk.; 1 Feldschmiede, 100 Mk.; 1 Wandbläser, 120 Mk.; 1 Bläser, 50 Mk.; 1 Hebemaschine, 170 Mk.; 1 Flaschenzug, 34 Mk.; 1 lose Rolle, 10 Mk.; 1 Schmiedherd-Einsatz, 19 Mk.

Von H. Konradi in Karlsruhe:

1 Landauer Wagen, 2450 Mk.

Von L. Walz & Sohn in Karlsruhe:

1 Landauer Wagen, 2000 Mk.

Von Schmidt-Staub in Karlsruhe:

1 vergoldeter Regulator, 100 Mk.; 3 Kufusuhren, zu 42, 48 und 52 Mk.

Von F. Biedermann in Karlsruhe:

1 Kochherd, 58 Mk.

Von Moritz Schauenburg in Lahr:

1 Sammlung Wand- und Taschentalender.

Von A. und W. Schell in Offenburg:

2 Ventilationscheiben, je 5,50 Mk.

Von C. Birmelin in Freiburg:

Modell einer Gerüsttette.

Von Fr. Möffert in Mühlburg:

1 Blumenständer mit Vogelbauer, 90 Mk.; 1 Blumentischen, 13 Mk.; 1 Ofenschirm, 20 Mk.; 1 Klavierstuhl, 14 Mk.; 1 Klappstuhl, 26 Mk.

Von J. N. Frittschi in Ettenheim:

1 Topographische Reliefkarte von Baden nebst Theilen der angrenzenden Länder, 1000 Mk.

Von H. Dollmättsch in Karlsruhe:

2 Regulateure, marmorirt, 280 Mk.; 1 Pendule à balancier, 100 Mk.; 1 Becker mit Spiegel, 30 Mk.; 1 Becker mit Marmorsockel, 32 Mk.; 2 Spieltwerke, 186 Mk.

Von J. G. Weyßer Söhne in St. Georgen:

1 Drehbank, 242 Mk.

Von A. Mayer & Cie. in Karlsruhe:

Verschiedene Porzellan- und Steingutwaaren; 1 Gasofen, 50 Mk.; 1 Füllofen, 112 Mk.

Von Carl Reinholdt in Karlsruhe:

9 Regulateure von 85 bis 48 Mk.; 1 Rahmenuhr, 65 Mk.; 4 Kufusuhren 35 bis 29 Mk.; 2 Achttaguhren mit Datum, je 28 Mk.; 1 Trompeteruhr, 160 Mk.

Von L. Schneider in Pforzheim:

1 Bohrwalze, 250 Mk.

Von F. Verntgen in Karlsruhe:

1 amerikanischer Zirkulationsfüllofen, 189 Mk.; 1 amerikanischer Zirkulationsherd, 192 Mk.; 1 Zirkulationsplatte, 16 Mk.

Von J. Wallraff in Gernsbach:

1 Bügelofen, 60 Mk.

Von H. Dierstag & Sohn in Karlsruhe:

1 Luruswagen (Breac docquart), 1200 Mk.; 1 Landauer 1800 Mk.

Von F. S. Schuebler in Karlsruhe:

1 Delgemälde, Prairienbrand in Nordamerika, 200 M.

Von S. Stein in Ettlingen:

1 Hundmaschine, 150 M.; 1 Bördel-Sifen- und Drahteinlegmaschine, 45 M.;
1 Wulstmaschine, 20 M.

Von M. Bornert in Strassburg:

1 astronomische Uhr, 720 M.; 1 Miniaturrevolver, 80 M.

Von J. L. Distelhorst in Karlsruhe:

1 Pfeilerschrank, Ebenholz mit Elfenbein-Einlage, 310 M.; 1 Damen-Schreibtisch, des-
gleichen, 426 M.; 1 Consolschrank, schwarz und matt gravirt, 155 M.; 1 Venezianischer
Spiegel, 155 M.; 1 dto. in vergoldetem Rahmen, 235 M.; 1 Damensecretär, 350 M.;
2 Arbeitstischchen, 128 und 135 M.; 1 Pfeilerschrank mit Bronze- und Perlmutter-
einlage, 275 M.; 1 Buffet, 550 M.

Von L. Heusner in Karlsruhe:

Muster von Polirpulver.

Von Gschwindt & Cie. in Karlsruhe:

1 Bandsäge, 500 M.; 1 kleine Aufzugwinde, 80 M.

Von Chr. Volz in Wildbad:

1 polirter Tisch, 57 M.

Von K. Imle in Karlsruhe:

1 kleine Dampfmaschine, 120 M.

Von C. Proß in Karlsruhe:

Verschiedene Wiener und Amerikaner Stühle und Sessel.

Von A. Winter & Sohn in Karlsruhe:

Verschiedene Krüge und Vasen.

Von Fr. Koller in Karlsruhe:

1 Hauptbuch, 50 M.; 1 Kassabuch, 11,30 M.; 1 Journal, 11 M.

Von J. Steidel in Wiesloch:

2 gothische Gardinenstangen mit Knöpfen, 40 M.

Von J. Velten in Karlsruhe:

2 Portrait, Kaiser Wilhelm und Kronprinz Friedrich Wilhelm, Delgemälde mit
Rahmen, zu je 50 M.; 1 Photoographie, Empfang des Kaisers Wilhelm in Constanz, 30 M.

Von S. Schweig in Karlsruhe:

1 Sammlung von Fayencen nach Keller-Leuzinger'schen Zeichnungen.

Von S. Lange in Karlsruhe:

1 Sammlung Haushaltungsgegenstände.

Von Heyd & Cie. in Zizenhausen, Amt Stockach.

2 Wassereimer, lackirt, 2,80 M.; 3 Wasserkübel, 3,60 M.

Von A. Kellinger in Pforzheim:

1 Obstpresse, 36 M.

Von Rudolf Ziller in Karlsruhe:

1 Album, 200 M.

Druck und Kommissionsverlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.